

ENTWURF

**Achte Fortschreibung des
Regionalplans der Region Südostoberbayern (18)**

**Kapitel B I „Natur und Landschaft“
und B III „Land- und Forstwirtschaft“**

Stand: 12.02.2010

Änderungsbegründung

Gründe zur achten Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18)

Anpassung der Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und B III „Land- und Forstwirtschaft“ an das BayLplG und das LEP 2006

1. Grundlagen

Gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (GVBl, S. 521, Bay RS 230-1-W) ist es Aufgabe der Landesplanung, Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne) aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. August 2006 (GVBl 2006, S. 173), in Kraft getreten am 01. September 2006, festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region fest. Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren (bis zum 01.09.2009) an das neue LEP 2006 anzupassen (vgl. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Satz 2 BayLplG).

2. Wesentliche Änderungen durch die achte Fortschreibung

Das Kapitel B I „Natur und Landschaft“ ist in der derzeit gültigen Fassung seit 2001, das Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ seit 2002 in Kraft. Inzwischen entwickelten sich die raumordnerischen Vorgaben für die Kapitel durch Änderungen des BayLplG und des LEP fort. Die Kapitel bedürfen somit der Aktualisierung.

Nachdem die Unterscheidung in Grundsätze und Ziele im RP 18 bereits im Rahmen der zweiten und dritten Fortschreibung in allen Kapiteln umgesetzt wurde, betrifft der Fortschreibungsbedarf den Verzicht auf sog. Doppelsicherungen; d.h. alle bestehenden Festlegungen

müssen entfallen, sofern die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind (vgl. Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG). Gleiches gilt für Festlegungen, deren rechtliche Grundlage nicht mehr gegeben ist:

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

Gem. LEP sollen Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden (vgl. RP 18 B I 3.1 Z); allerdings seit dem LEP 2006 nur, sofern diese nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind (vgl. LEP B I 2.1.1 Z). Als naturschutzfachlich hinreichend gesichert gelten Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete und die Schutzzonen von Naturparks (gem. BayNatSchG). Um eine Doppelsicherung zu vermeiden, dürfen derart fachrechtlich gesicherte Gebiete in den Regionalplänen nicht mehr zusätzlich als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sein. Sie werden in Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplans lediglich nachrichtlich dargestellt.

Die Abgrenzung der bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete wurde entsprechend überarbeitet. Die bisherigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete „03 Hochkalter, Watzmann und Steinernes Meer“, „13 Atteltal bei Pfaffing“, „40 Mühldorfer Hart“, „43 Alztal von Burgkirchen a.d.Alz bis zum Inn“ und „44 Salzachtal von Raitenhaslach bis zum Inn“ entfallen infolgedessen komplett, da sie vollständig als Naturschutzgebiet, Nationalpark bzw. Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind.

Inhaltliche Änderungen am bewährten bisherigen Konzept des Kapitels B I „Natur und Landschaft“ als sog. Landschaftsrahmenplan für die Region 18 werden dadurch nicht vorgenommen.

Bannwälder:

Der bisherige Auftrag des Landesentwicklungsprogramms Waldgebiete, die durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt werden sollen, auszuweisen (vgl. LEP 2003 B IV 4.8), ist im aktuellen LEP entfallen.

Das Ziel B III 3.2 Satz 2 des RP 18 zur Abgrenzung der Bannwälder widerspricht den neuen Vorgaben des Art. 18 Abs. 2 BayLplG und muss deshalb gestrichen werden. Die in der Karte 3 des RP 18 abgegrenzten Bannwälder sind alle durch Rechtsverordnung ausgewiesen. Die kartographische Darstellung im RP 18 muss daher entfallen, um eine Doppelsicherung zu vermeiden.

Ablauf des Änderungsverfahrens

Achte Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18)

Anpassung der Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und B III „Land- und Forstwirtschaft“ an das BayLplG und das LEP 2006

18.11.2008	Beschluss des Planungsausschusses zur Fortschreibung
29.01.-06.03.2009	Scoping zum Umweltbericht
02.07.2009	Billigungsbeschluss durch den Planungsausschuss
bis 15. Juli 2010	Anhörungsverfahren

Nächste Verfahrensschritte

Auswertung

Abschließende Beschlussfassung

Verbindlicherklärung

ENTWURF

I.

**Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern
Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und Kapitel B III „Land- und Forstwirtschaft“ - An-
passung an das BayLplG und das LEP 2006 (Achte Fortschreibung)
vom [Ausfertigungsdatum]**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 08. November 1988, GVBl S. 370, BayRS 230-1-22-U, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Südostoberbayern vom 12.07.2005, OBABI Nr. 23/2005 vom 18.11.2005, S. 277 ff.) werden wie folgt geändert:

1.

Kapitel B I Natur- und Landschaft

Aufgehoben werden folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete:

Im Ziel B I 3.1.1 „03 Hochkalter, Watzmann und Steinernes Meer“

Im Ziel B I 3.1.3 „13 Atteltal bei Pfaffing“

Im Ziel B I 3.1.4 „40 Mühldorfer Hart“, „43 Alztal von Burgkirchen a.d.Alz bis zum Inn“ und „44 Salzachtal von Raitenhaslach bis zum Inn“

2.

Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft

Im Ziel B III 3.2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

3.

Karte 3 Landschaft und Erholung

In der Karte 3 Landschaft und Erholung (siehe Anlage) entfallen die unter Ziffer 1 genannten landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Die übrigen werden teilweise neu abgegrenzt. Die Darstellung der Bannwälder wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Traunstein, **[Tag / Monat / Jahr]**

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Herrmann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Aufgrund der geänderten Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden folgende Absätze der Begründung zu B I „Natur und Landschaft“ wie folgt angepasst:

- Zu 3.1.1 Z** Am Naturraum 1 "Nördliche Kalkhochalpen" hat die Region einen Anteil von knapp 500 km². Es handelt sich dabei fast vollständig um die Haupteinheit 016 "Berchtesgadener Alpen". In diesem hochalpinen Bereich sind die Schutzfunktionen des Waldes aufgrund der im Durchschnitt steileren Abhänge noch wichtiger als in den sanfteren Voralpen. Die Bergstöcke der Berchtesgadener Alpen sind überwiegend als landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, sofern sie nicht als Fläche des Nationalparks Berchtesgaden oder als Landschaftsschutzgebiete bereits geschützt sind.
- Eine herausragende Rolle kommt den Lawinen- und Bodenschutzfunktionen der Wälder zu. Daneben finden sich hier großflächige Lebensräume für bestimmte Tier- und Pflanzenarten speziell der alpinen Matten- und Felsregion, die in den tieferen Lagen nicht existenzfähig sind.
- Zu 3.1.2 Z** *Abs. 1 bleibt unverändert*
Abs. 2:
Ein Großteil der Haupteinheit 025 "Mangfallgebirge", der nicht schon als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Gebiet 04) unter der Bezeichnung "Vorberge westlich des Inns" dargestellt. Die waldreichen Berghänge haben zum großen Teil eine besondere Bedeutung für den Lawinenschutz und als Biotope. Der Erholungsdruck ist im Sommer wie im Winter äußerst stark.
Abs. 3 bleibt unverändert
- Zu 3.1.3 Z** *bleibt unverändert*
- Zu 3.1.4 Z** In Abs. 3 entfällt der letzte Satz.
Abs. 1, 2 und 4 bleiben unverändert
- Zu 3.1.5 Z** *bleibt unverändert*

Die Begründungskarte zu B I 3.1 bis 3.1.5 „Übersichtskarte zur Darstellung der Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete“ wird an die neue Abgrenzung angepasst (siehe Anlage).

Aufgrund des Wegfalls der kartografischen Darstellung der Bannwälder wird die Begründung zu B III „Land- und Forstwirtschaft“ wie folgt geändert:

Zu 3.2 Z Die genannten Waldgebiete sind aufgrund ihrer außergewöhnlichen Bedeutung für Klima, Wasserhaushalt oder Luftreinhaltung zu Bannwald erklärt worden. In diesen Waldgebieten ist es erforderlich, alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die eine Funktion dieser Wälder als Bannwald gefährden.

Die Erklärung zu Bannwald erfolgt gem. Bayer. Waldgesetz durch Rechtsverordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Abs. 3 bis 9 bleiben unverändert